

Beim Ausfüllen der Ahnentafel und der Vordrucke muß man nun planvoll und vorsichtig vorgehen. Eintragungen aller Art dürfen nur auf Grund vorliegender einwandfreier Urkunden, insbesondere amtlich beglaubigter Abschriften und Registerauszüge vorgenommen werden. Und dann muß nochmals betont werden, daß jeweils nur die leiblichen Eltern aufgezeichnet werden dürfen!

Nehmen wir also einen praktischen Fall an. Jemand will durch sachgemäßes Ausfüllen der vorliegenden Ahnenliste das Material zum Nachweis seiner arischen Abstammung zusammenstellen. Bevor er die ersten Eintragungen vornimmt, beschafft er sich

- a) seine Geburtsurkunde,
- b) falls er verheiratet ist, auch seine Heiratsurkunde.

Dort findet er alle Angaben, um die Vordrucke auf Seite 14/15 auszufüllen, er findet aber auf der Geburtsurkunde auch die Namen seiner Eltern. Er kann also in der Regel auf dem Vordruck Ahnentafel auf Seite 12/13 auch schon die Felder 2 und 3 ausfüllen.

Als nächstes besorgt er sich die Heiratsurkunde seiner Eltern (ungekürzte Abschriften der Geburtsurkunden [Taufurkunden] von Vater und Mutter). Dann geht er in gleicher Weise immer um eine Generation weiter. Die Beschaffung ungekürzter Geburts-(Tauf-)Urkunden ist wichtig wegen der nur in diesen enthaltenen Angaben (z. B. Paten), deren Kenntnis für die Forschung oft wertvoll ist. Diese Urkunden dienen der Eintragung im Ahnenpaß und sind mit diesem zur Beglaubigung dem Standesbeamten vorzulegen. (Siehe Punkt 2 des einleitenden Abschnittes: „Zur Beachtung“ auf Seite 2.)

Es kommt also stets darauf an, in erster Linie diese zwei Arten von Urkunden zu beschaffen, da sie zumeist alle Angaben enthalten, die die Forschung in die nächste Ahnenreihe weiterführen. Die Heiratsurkunden sind ebenfalls nötig, da durch sie bewiesen werden muß, daß wirklich die Geburtsdaten des richtigen Elternpaares angegeben werden. Sonst besteht — besonders bei häufig vorkommenden Familiennamen — die Gefahr, daß man in weiter zurückliegenden Zeiten Personen gleichen Namens irrtümlich in die Ahnenaufstellung aufnimmt, mit denen man in Wirklichkeit nicht das Geringste zu tun hat. Auch die Sterbeurkunden sollen nach Möglichkeit besorgt werden, da die Kenntnis der darin enthaltenen Daten — wenn sie auch für den Abstammungsnachweis von geringerer Bedeutung sind — zu einer vollständigen Ahnentafel gehört. (Siehe auch Seiten 46/48.) Das Interesse für die Sippenkunde sollte in jedem Deutschen geweckt werden.

Ein wichtiges Hilfsmittel für die Aufstellung der Ahnentafel sind auch die Auskünfte, die man von Eltern, Großeltern, Tanten und anderen Verwandten vor Beginn der urkundlichen Forschung einholt. Ältere Familienangehörige werden zumeist die Geburtsorte und Zeiten, die Wohnorte und viele andere Daten unserer Vorfahren angeben können, die für unsere Forschung von Wert sind, doch dürfen diese Angaben, die auch Irrtümer enthalten können, da sie nicht immer belegt sind, nicht endgültig mit Tinte in dieses Heft eingetragen werden. Es empfiehlt sich, diese Daten vorläufig nur mit weichem Bleistift einzuzichnen und auf Grund dieser Angaben die Urkunden einzuholen.

Die Beschaffung der Urkunden.

Das wichtigste Material sind die Personenstandsunterlagen, die Geburts-, (Tauf-), Heirats-(Erau-)urkunden und Sterbeurkunden. Diese sind für die Zeit nach 1875 (in Preußen nach 1874)*) von dem zuständigen Standesbeamten, für die frühere Zeit von den Pfarrämtern (evangelischen oder katholischen) einzuholen.

Die beglaubigten Urkunden (Registerauszüge) erteilen die Standesbeamten und Pfarrer gegen eine einheitliche Gebühr von 0.60 RM. je Urkunde. Such-, Schreib- und Stempelgebühren werden nicht erhoben. Die Zusendung erfolgt als „gebührenpflichtige Dienstsache“ (einfaches Porto, das die Post vom Empfänger erhebt).

Wichtig ist es in allen Fällen, die Anforderungsschreiben klar und deutlich abzufassen und genaue Angaben zu machen, d. h. alles anzuführen, was die rasche Auffindung der Eintragung erleichtert (Ort, in Städten auch Straße, Tag, Monat, Jahr, Name, Vornamen, Kirche usw.). Ist das Datum nicht genau bekannt, dann gebe man die Zeit an (z. B. zwischen 1805 und 1815), in der vermutlich die Eintragung zu finden ist. Die Registerbehörden sind, falls ungenaue Angaben gemacht werden, nicht verpflichtet, längere Zeit ohne Ersatz der Kosten zu suchen, sie werden vielmehr in solchen Fällen — ebenso wie ein Sippenforscher — nach vorheriger Verständigung des Antragstellers eine besondere Vergütung für die zusätzliche Sucharbeit verlangen können.

Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von standesamtlichen oder pfarramtlichen Urkunden (nur im Inlande!) besteht nur a) für Bauern (bis 1800) nach dem Reichserbhofgesetz, b) für Ehestandsdarlehen (eigene Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern), c) für Versorgungsanwärter (eigene Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern)**) und d) im Falle des Unvermögens des Antragstellers. Das Unvermögen ist von der Dienststelle, die den Abstammungsnachweis verlangt hat, auf jedem Anforderungsschreiben zu bescheinigen. Erwerbslose, Wohlfahrtsempfänger und Sozialrentner werden stets als unvermögend angesehen. Bestehen berechtigte Zweifel, muß eine Unvermögensbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde beigebracht werden.

Andere Quellen.

Wertvolle Hinweise vermögen oft auch die polizeilichen Einwohnermeldeämter zu geben, die z. T. schon sehr lange bestehen. Auch die in öffentlichen Bibliotheken einzusehenden Adressbücher können herangezogen werden. Weiter ist die Benutzung der Staats-, Universitäts-, Schul-

*) Im Geltungsgebiet des napoleonischen „Code civil“, also im wesentlichen in den Gebieten links des Rheins, bestehen die Standesamts-(Zivilstands-)Register schon seit 1798.

***) In den Fällen a) bis c) hat die den Nachweis veranlassende Behörde die Gebührenfreiheit auf jedem Anforderungsschreiben unter Angabe der betreffenden Vorschriften und Erlasse zu bescheinigen.